

Gebauer, Andrea

Article

Kommentar zum Rentenbesteuerungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Gebauer, Andrea (2002) : Kommentar zum Rentenbesteuerungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 55, Iss. 10, pp. 29-34

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/163780>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Am 6. März 2002 hat das Bundesverfassungsgericht sein seit langem erwartetes Urteil zu den Besteuerungsunterschieden von Arbeitnehmerrenten und Beamtenpensionen verkündet, wodurch ein weiterer Meilenstein in einem seit Jahrzehnten schwelenden Konflikt gesetzt wurde.¹ Bereits 1980 hatte das Gericht nämlich das bestehende System zwar für verfassungsgemäß erklärt, aber gleichzeitig das Ausmaß der Begünstigung von Renten für korrekturbedürftig gehalten. 1992 wurde dann erneut eine Reform angemahnt. Während heute der überwiegende Teil der Rentner keine Steuern zahlen muss, könnte sich dies in Zukunft zumindest für Bezieher hoher Renten oder zusätzlich beträchtlicher Nebeneinkünfte (beispielsweise aus Vermietung) ändern. Hingegen müssen wohl die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen nichts befürchten.

Geschichtliche Entwicklung und derzeitiger Stand

Während bei Einführung der unterschiedlichen Besteuerung Mitte der fünfziger Jahre die Renten so gering waren, dass sie in der Regel gar nicht besteuert wurden, entstand bzw. wuchs die steuerliche Ungleichbehandlung der Alterseinkommen mit der Dynamisierung der Renten. Daran änderte auch der vom Gesetzgeber geschaffene Versorgungsfreibetrag für Beamte nicht viel. Zwar hielt das Bundesverfassungsgericht 1980 die Besteuerungsregelung für die Jahre 1969 sowie 1970 trotz existierender »Verzerrungen« prinzipiell für mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar, aber es trug dem Gesetzgeber gleichzeitig auf, eine Neuregelung in Angriff zu nehmen. Insbesondere sahen die Richter nämlich den geschaffenen Versorgungsfreibetrag zur Problemlösung als nicht ausreichend an.

Als es zwölf Jahre später erneut zu einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht kam, waren die Richter der Ansicht, dass die dem Gesetzgeber für die Angleichung der Vorschriften über die steuerliche Behandlung der Alterseinkünfte von Rentnern und Pensionären zur Verfügung stehende Zeit noch nicht abgelaufen wäre. Schließlich war der Auftrag an den Gesetzgeber in der vorangegangenen Entscheidung »ungewöhnlich zurückhaltend formuliert« gewesen. Insbesondere wäre deshalb keine Verfassungsverletzung festzustellen, weil die Bundesregierung unverzüglich nach der ersten Karlsruher Entscheidung eine Sachverständigenkom-

mission eingesetzt hätte, wodurch sie der Aufforderung der Inangriffnahme einer notwendigen Neuregelung nachgekommen wäre.

Hingegen wird mit dem nun erlassenen Urteil § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 1996 für verfassungswidrig erklärt, soweit Versorgungsbezüge (Pensionen) zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und Renten nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden. Somit stellt das Urteil einen expliziten Wendepunkt in der Diskussion dar.

Die derzeitige Situation stellt sich wie folgt dar: Zusätzlich zu dem jährlichen Grundfreibetrag von 7 235 € für Ledige bzw. 14 470 € für zusammen veranlagte Ehegatten, welcher ein vor Steuern geschütztes Existenzminimum sichern soll, können je nach Rentenart verschiedene Abzugsmöglichkeiten geltend gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht machte bei der Urteilsverkündung deutlich, dass die beiden Alterssicherungssysteme zwar aufgrund ihrer Komplexität kaum direkt vergleichbar seien, jedoch eine wirtschaftliche Ähnlichkeit aufweisen. Schließlich seien die Versorgungsbezüge jeweils

¹ Anlass für die aktuelle Entscheidung war die Klage eines pensionierten Leitenden Oberstaatsanwalts aus Münster gegen die bisher übliche unterschiedliche Besteuerung der Alterszahlungen. Dieser wehrte sich dagegen, auf seine jährlichen Bruttorehensbezüge von 52 150 € und Kapitaleinkünfte von rund 5 100 € etwa 23 000 € Steuern zahlen zu müssen, während vergleichbare Rentner weit weniger Steuern zahlen müssen.

	Gesetzliche Renten	Beamtenpensionen	Betriebsrenten	Private Altersvorsorge
AUFKOMMENS PHASE	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeitgeberbeiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig und beim Arbeitnehmer steuerfrei. – Der Arbeitnehmeranteil kann steuerlich als Sonderausgaben begrenzt geltend gemacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine expliziten Beitragszahlungen, daher auch keine Besteuerung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Beiträge für Betriebsrenten aus Direktversicherungen oder Pensionskassen unterliegen einer Pauschalbesteuerung. – Beiträge für Betriebsrenten aus Direktzusagen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen erfolgen aus unversteuertem Einkommen. 	<ul style="list-style-type: none"> – I.d.R. wie privates Sparen besteuert² – Aufwendungen für Riester-Renten-Verträge erfolgen aus unversteuertem Einkommen. – Zahlungen in Lebensversicherungen können nur begrenzt von der Steuer abgesetzt werden.
RÜCKFLUSS PHASE	<ul style="list-style-type: none"> – Nur der Ertragsanteil³ wird besteuert, der Kapitalanteil nicht. – Werbungskosten-Pauschbetrag i.H. von 102 €. – Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden anerkannt, zum Teil auch Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € bzw. nachgewiesene höhere Aufwendungen). 	<ul style="list-style-type: none"> – Voll einkommensteuerpflichtig. – Allerdings ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten (1 044 €) anrechnungsfähig. – Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40% der Pensionen, höchstens 3 072 € im Jahr bleibt steuerfrei. – Vorsorgepauschale (z.B. für Kranken- u. Lebensversicherung) i.H.v. 20% der Versorgungsbezüge, höchstens 1 134 €. 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsrenten aus Direktversicherungen oder Pensionskassen sind steuerfrei. – Rückflüsse aus Direktzusagen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen werden besteuert. 	<ul style="list-style-type: none"> – Rückflüsse aus Riester-Renten-Verträgen werden besteuert. – Rückflüsse bestimmter Kapitallebensversicherungen bleiben steuerfrei.

Quelle: Basierend auf Oberfinanzdirektion Hannover (2002), <http://www.steuer.niedersachsen.de/Service/Rentenmerkbl.htm> und Binne (2002, S. 3 f.).

ein Gegenwert für die während der Erwerbstätigkeit geleisteten Dienste. Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung stellte das Bundesverfassungsgericht ausschließlich auf den Vergleich der Be- und Entlastungen der Bruttobezüge von Rentnern einerseits und Pensionären andererseits im Einkommensteuerrecht ab.

Dem hingegen wurden Unterschiede bei der Nettoversorgung durch sozial- und beamtenrechtliche Regelungen aufgrund ihrer reinen »Zufallswirkungen« nicht berücksichtigt. Insbesondere spielte es für das Gericht keine Rolle, dass versicherungspflichtige Arbeitnehmer einen »direkten« Beitrag für ihre Altersversorgung zahlen, Beamte hingegen nicht.

Das Urteil im Einzelnen

Leitsätze⁴ zum Urteil des Zweiten Senats vom 6. März 2002 – 2 BvL 17/99 –

Die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1

Satz 3 Buchstabe a EStG ist seit dem Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar (Anschluss an BVerfGE 54, 11; 86, 369). Sollen nichtfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele den rechtfertigenden Grund für steuerliche Vergünstigungen bilden, so ist neben einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers auch ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands erforderlich.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.

Im Ergebnis kamen die Richter zu dem Schluss, dass eine »markante unterschiedliche Belastung« der beiden Altersbezüge gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3

² D.h. Vermögen wird aus versteuertem Einkommen gebildet, die Erträge sind steuerpflichtig.

³ Die Rentenzahlung wird als eine Art Rückerstattung des im Laufe des Erwerbslebens selbst in Form von Beiträgen eingebrachten Kapitals angesehen. Da diese Beiträge aus dem versteuerten Einkommen erfolgen, wird nur der Ertrag (fiktive Zinsen) nachbesteuert, also derjenige Rententeil, der die Rückzahlung übersteigt. Wird ab dem 65. Lebensjahr Altersrente bezogen, liegt der Ertragsanteil bei 27%, bei früherem Rentenbeginn sind es einige Prozentpunkte mehr.

⁴ BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Absatz-Nr. (1–241), <http://www.bverfg.de>.

Abs. 1 GG) verstoße. Somit gab das Gericht dem Kläger zwar im Prinzip recht, indem es die derzeitigen Besteuerungsunterschiede zwischen Renten und Pensionen als verfassungswidrig einstufte, gewährte ihm jedoch nicht die gewünschte Steuererleichterung.

Die sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen basiert laut Karlsruhe auf einem wirklichkeitsfremden Bild des Systems der Rentenbesteuerung, indem die Besteuerung auf den »Ertragsanteil«, also auf die fiktiven Zinsen eines vorher durch Beiträge angesammelten Kapitals, beschränkt wird. In Wirklichkeit könne von den drei Bestandteilen der Rentenfinanzierung (Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil sowie Bundeszuschuss) jedoch eigentlich nur der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfallende Anteil als Rückzahlung bereits versteuerten Einkommens angesehen werden. Daher basiere das Rentensystem nicht in erster Linie auf einer Kapitalansammlung aus bereits versteuertem Einkommen, sondern auf einem Umlageverfahren, und es gebe somit keinen Grund, die Renten über den reinen Kapitalanteil hinaus steuerfrei zu belassen.

Zwar bestimmt das Urteil, dass bis zum 1. Januar 2005 eine gesetzliche Neuregelung erfolgen muss, doch werden keine eindeutigen Vorgaben zur Reformierung des geltenden Besteuerungssystems gemacht. So werden weder konkrete Übergangsfristen noch Freibetragsregelungen vorgeschlagen. Einzig und allein wird betont, dass bei der Umstellung eine Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage durch lange Übergangsfristen legitim sei und dass dem Vertrauen der Rentner Rechnung getragen werden müsse. Insbesondere sei unter allen Umständen eine doppelte Besteuerung von Rentenbeiträgen sowie Altersbezügen zu vermeiden. Auch darf weder ein rückwirkender Abbau von Steuervergünstigungen für Rentner erfolgen, noch ist eine rückwirkende Besserstellung von Beamten vorgesehen.

Die Neuregelung soll sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen orientieren und eine praktikable sowie gesamtwirtschaftlich tragfähige Lösung darstellen.

Die politische Folgen des Urteils, ...

Das vorliegende Urteil zur verfassungswidrigen Besteuerung der Altersvorsorge unterstreicht die Notwendigkeit einer neuen und durchgreifenden Rentenreform. Im Vergleich zu früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung ist es jedoch als eher harmlos einzustufen. So muss lediglich das Gesetz, welches die Fristen für eine verfassungskonforme Besteuerung der Alterseinkünfte regelt, bis 2005 verabschiedet werden. Außerdem schreibt das vorliegende Urteil nicht explizit die nachgelagerte Besteuerung⁵ vor, sondern lässt den Politikern Zeit und Spielraum zur

eigenen politischen Gestaltung. Diese Gestaltungsfreiheit machte sich Bundesfinanzminister Eichel sofort zunutze, indem er die Eckpunkte⁶ einer möglichen neuen Besteuerung der Altersvorsorge präsentierte. So soll zur Entlastung der Arbeitnehmer die steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge künftig schrittweise mit dem Ziele einer vollständigen Freistellung verbessert werden. Im Gegenzug werden die Alterseinkünfte nach und nach einer stärkeren Besteuerung unterworfen, wobei jedoch vor allem aus Vertrauensschutzgründen die Masse der Renten auch weiterhin steuerfrei bleiben soll. Somit soll unter Vermeidung von sozialpolitischen Härten die notwendige Gleichbehandlung bei der Besteuerung von Alterseinkünften herbeigeführt werden.

Eine solche nachgelagerte Besteuerung der Renten führt dazu, dass das Einkommen nur einmal im Leben, und zwar zum Zeitpunkt des Zuflusses besteuert wird. Problematisch aus Staatssicht ist dabei, dass es durch diesen Systemwechsel zur Verschiebung der Steuerlast in die Zukunft kommt. Zunächst würden nämlich die Einnahmen des Staates entsprechend der Steuerlast der gesetzlich versicherten Arbeitnehmer abnehmen. Im Gegenzug würden dann viele Jahre später die Altersrenten dieser Beschäftigten in Abhängigkeit von den zukünftigen Freibeträgen höher besteuert. Bei einem vollständigen Wechsel von heute auf morgen wären für Bund, Länder und Gemeinden pro Jahr Steuerausfälle von bis zu 25 Mrd. € zu erwarten. Aufgrund dieser massiven Steuerausfälle schlagen Finanz- und Rentenexperten wie Prof. Bert Rürup einen Stufenplan von bis zu 20 Jahren vor (vgl. Schumacher 2002, S. 2). Außerdem müsste wohl, um die drohenden Steuerausfälle in Grenzen zu halten und die Haushaltskonsolidierung nicht nachhaltig zu gefährden, im Zuge der Reform die steuerliche Behandlung aller Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünfte berücksichtigt werden.

Zu den Details der geplanten Neuregelung soll eine sechsköpfige Expertenkommission unter Vorsitz von Bert Rürup bis Ende Januar 2003 Vorschläge erarbeiten. Entsprechende Gesetzesänderungen zur Gleichbehandlung der Altersbezüge sollen dann in der nächsten Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.

... der Vorschlag von Bert Rürup ...

Aufgrund der derzeit geltenden Besteuerungspraxis bleibt wohl bei einem alleinstehenden Rentner eine Jahresrente bis zu 38 000 € steuerfrei, eine Beamtenpension jedoch nur bis 12 500 €. Zur Beseitigung dieser ungleichen Besteuerung sollten nach Rürups Ansicht die Aufwendungen zur Altersvorsorge generell aus unversteuertem Einkommen ent-

⁵ D.h. die Aufwendungen für die Alterssicherung erfolgen aus unversteuertem Einkommen, und die Rückflüsse werden dann besteuert.

⁶ Bundesministerium der Finanzen (2002), www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Pressemitteilungen-.395.10988/Entscheidung-des-...htm.

richtet und später die Altersbezüge voll versteuert werden (vgl. Schrinner 2002, S. 2 und Hagelüken 2002, S. 2). Dies würde darüber hinaus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechen.

Zu beachten ist jedoch, dass ein sofortiger, vollständiger Systemwechsel nach Rürups Aussagen beispielsweise bei einem Alleinverdiener mit einem Jahreslohn von 25 000 € zu einer Steuerentlastung von etwa 500 € führen würde und bei jemandem mit 50 000 € Verdienst sogar zu 1 600 €. Insgesamt ergäben sich demnach Steuerausfälle in Höhe von ca. 20 Mrd. €. Stattdessen schlägt Rürup ein Übergangsmo- dell (gleitender Übergang zur nachgelagerten Besteuerung) mit jährlichen Steuerausfällen in Höhe von ca. 1,3 Mrd. € vor. Dabei sollten die Quote für Neurentner je nach Renten-Jahrgängen entsprechend der Steuerfreistellung der Beiträge steigen. In einer ersten Stufe würden Besserverdienende mit ca. 300 € entlastet, Geringverdienende hingegen kaum. Die volle Entlastung würde erst in der Endstufe erreicht. Rürup geht davon aus, dass auf diese Weise letztendlich eine Monatsrente von 1 500 € bei einem Alleinstehenden und 2 500 € bei Verheirateten steuerfrei bleibt. Somit käme es nur bei sehr hohen Renten und/oder bei hohen zusätzlichen Einkommen zu einer höheren Belastung.

Außerdem könnten nach Rürups Einschätzung ab 2005 auch die Bestandsrenten ohne eine Doppelbesteuerung zu 65, maximal 70% besteuert werden. Bei Anwendung ausreichender Freibeträge blieben auch hier alle Sozialrenten steuerfrei, sofern keine hohen Nebeneinkünfte existieren. In jedem Fall sollte die Besteuerungsquote bei der gewählten Höhe eingefroren werden, da diese Rentner nicht mehr von einer gleitenden Einführung einer Steuerfreiheit der Rentenbeträge profitieren.

Alles in allem werden nach diesem Modell keine Renten besteuert, deren Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen stammen. Außerdem werden heutige Rentner insgesamt immer noch schonender als zukünftige behandelt.

... und die tatsächlichen Folgen

In der Öffentlichkeit wurde das Urteil weitgehend positiv aufgenommen. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass es politisches Fingerspitzengefühl beweise, indem es zwar die Verfassungswidrigkeit anprangere, jedoch den Politikern innerhalb großzügiger Anpassungszeiten die Lösung des Problems überlasse. Außerdem nehme es Rücksicht auf Wahltermine sowie die angespannte Haushaltslage des Bundes.

Prinzipiell gibt es zwei Wege, die Alterseinkommen möglichst gleich zu behandeln: Entweder werden die Beamten stärker entlastet (beispielsweise durch eine Erhöhung des Versorgungsbeitrages für Pensionäre) oder die Rentner wer-

den stärker belastet. Jedoch besteht weitgehend Einigkeit bei den Parteien, Finanzwissenschaftlern, Steuerrechtswissenschaftlern, Arbeitgebervertretern und DGB (vgl. Wiegard 2001, S. 1), dass eine nachgelagerte Besteuerung aller Alterseinkünfte wohl der richtige Weg ist, um die bestehenden Ungleichbehandlung zu beseitigen. Einen kleinen Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung gibt es schließlich bereits seit Anfang dieses Jahres durch die so genannte Riester-Rente. Dabei sind die bis 2008 deutlich steigenden staatlichen Zuschüsse zur Förderung der privaten Altersvorsorge steuerfrei, während im Gegenzug die späteren Auszahlungen der Steuerpflicht unterliegen.

Früher mag es für Ungleichbehandlungen zwischen Rentnern und Pensionären Gründe gegeben haben. Diese sind heute im Regelchaos jedoch nicht mehr eindeutig zu identifizieren. Stattdessen lässt sich aufgrund der vielfältigen Unterschiede der beiden Alterssicherungssysteme keine generelle Aussage über Vor- und Nachteile treffen. Durch eine reine Steuerkorrektur kann jedoch wohl nicht erreicht werden, dass sich Rentner und Pensionäre gleichbehandelt fühlen. Hierfür wäre vielmehr eine Vereinheitlichung und vor allem Durchforstung der Systeme nach überholten Regelungen erforderlich. Beispielsweise handelt es sich bei Pensionen nicht mehr um Arbeitseinkommen, weshalb die Ansetzung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrages für Werbungskosten fehlschlägt. Solche überflüssigen Steuersparmöglichkeiten sollten aus Transparenzgründen abgeschafft werden und durch einen für beide Systeme geltenden Freibetrag ersetzt werden, so dass geringe Rentenbezüge weiterhin steuerfrei bleiben, hohe jedoch weitgehend analog besteuert werden. Außerdem wäre es aus Gründen der Budgetklarheit und -wahrheit wichtig, die Finanzierung der Beamtenpensionen offen zu legen. Auf diese Weise ließe sich erkennen, was die Pensionen tatsächlich kosten und wer (Staat, Beamte) wie viel leistet. Denkbar wäre auch analog zum Sozialversicherungsrentensystem einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in einen Fond einzuzahlen oder aber Berufsanfänger bei Beamten gleich in die gesetzliche Rente einzubeziehen bzw. Beamte, die bereits Pensionsansprüche erworben haben, schrittweise explizit an der Finanzierung ihrer Alterssicherung zu beteiligen (vgl. SRzG 1998, S. 5 f.).

Von der vorliegenden Entscheidung scheinen vor allem Rentner mit höheren Altersbezügen und Nebeneinkünften aus Vermietung oder Zinsgewinnen betroffen zu sein. Dem hingegen muss der durchschnittliche Rentner aufgrund der vermutlich weiterhin hohen Freibeträge kaum mit zusätzlichen Steuerlasten rechnen. So erwartet beispielsweise Finanzstaatssekretärin Barbara Hendricks eine Steuerfreiheit für Alleinstehende bis 1 500 € Monatsrente und für Rentnerpaare bis 2 500 € (vgl. Sturm 2002, S. 20). Nachdem die durchschnittlichen Rentenzahlungen (vgl. Statistisches Jahrbuch 2000, S. 454) 1999 für Arbeiter in den neuen Bundes-

ländern 1 360 DM bzw. im früheren Bundesgebiet 1 124 DM betrogen und für Angestellte bei 1 546 DM bzw. 1 531 DM lagen, hätte dies zur Folge, dass tatsächlich die überwiegende Mehrheit der Rentner nicht belastet würde.

Ob allerdings ein allzu weitreichender Vertrauensschutz bei den heutigen Rentnern tatsächlich angebracht ist, muss aufgrund der Tatsache, dass sie ohnehin die Gewinner des geltenden Rentensystems (vgl. Borgmann 2001, S. 321 f.) sind, bezweifelt werden. Stattdessen erscheint es durchaus sinnvoll, auch die Steuern auf die derzeitigen Renten zu erhöhen. Schließlich muss ein heutiger Rentner schon hohe Zusatzeinkünfte haben, um überhaupt besteuert zu werden. Dies gilt zwar landläufig als gerechtfertigt, weil Beamte im Gegensatz zu Arbeitern und Angestellten zuvor nahezu keine eigenen Beiträge für ihre Altersversorgung bezahlen, doch ist der steuerpflichtige Ertragsanteil der Renten mit 27% bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren eindeutig viel zu gering angesetzt. Schließlich müssten im Umkehrschluss 73% der Rente aus bereits versteuerten Beiträgen finanziert werden. Dies ist jedoch ganz sicher nicht der Fall, da große Teile der Einzahlung in die Rentenkasse keiner vorherigen Besteuerung unterliegen. So

- wird die Hälfte des Rentenbeitrags steuerfrei vom Arbeitgeber gezahlt,
- ist ein Teil des Arbeitnehmeranteils als Sonderausgabe abziehbar,
- geht in die späteren Rentenzahlungen der aus allgemeinen Steuermitteln erbrachte Bundeszuschuss ein.⁷

Auch die Subventionierung der Rentenkasse durch Einnahmen aus der Ökosteuern, die schließlich von allen Bürgern gezahlt wird, darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden.

Dieser Argumentation wird von Seiten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) allerdings entgegen gehalten, dass die Arbeitgeberanteile zwar für Arbeitnehmer steuerfrei sind, jedoch den Vorwegabzug von steuermindernden Sonderausgaben kürzen, wodurch ihre vollständige Steuerfreiheit wieder aufgehoben wird (vgl. Binne 2002, S. 2 und Sturm 2002, S. 20). Außerdem findet der VDR-Geschäftsführer Franz Ruland den Vorwurf, dass Staatszuschüsse eine steuerliche Besserstellung mit sich brächten, abwegig, da die öffentlichen Zuschüsse als Ausgleich für beitragsfremde Leistungen gewährt würden und nichts mit der Rentenproblematik zu tun hätten.

Eine genauere steuerliche Erfassung der Renten könnte aus Staatssicht jedoch noch einen weiteren finanziellen Vorteil bringen. Derzeit werden Nebeneinkünfte angesichts der weitgehenden Steuerfreiheit der Sozialversicherungsrenten und

der unzureichenden staatlichen Kontrollen bzgl. Nebeneinkünften wohl häufig verschwiegen. Wenn künftig ein größerer Teil der Renten steuerpflichtig wird, könnte sich jedoch auch der Druck erhöhen, Nebeneinkünfte steuerlich besser zu erfassen. Dieses wäre durchaus gerechtfertigt, denn schließlich gibt es keinen plausiblen Grund, warum Rentner diesbezüglich rücksichtsvoller behandelt werden sollten als im Erwerbsleben stehende Individuen, die ihre Nebeneinkünfte uneingeschränkt offen legen und versteuern müssen.

Insgesamt ist zu vermuten, dass die heutigen Arbeitnehmer durch die Umstellung der Rentenbesteuerung insgesamt profitieren werden, da ihre Entlastungen während der »Ansparphase« aufgrund des progressiven Steuertarifs wohl höher ausfallen als die später zu erwartende zusätzliche Belastung des Rentnerdaseins. Entscheidend dafür sind selbstverständlich neben der speziellen gesetzlichen Ausgestaltung der künftigen Rentenbesteuerung (wie z.B. Höhe der Freibeträge) auch die ökonomischen Rahmendaten (wie z.B. Zinssätze). Wünschenswert wäre es jedoch, wenn auf diese Weise zur dringend notwendigen Entlastung der stark beanspruchten heutigen sowie zukünftigen Beitragszahler (aktiven Arbeitseinkommen) beigetragen werden könnte. Da schließlich vor allem infolge der demographischen Probleme in den nächsten Jahren weitere Beitragssteigerungen und/oder Rentenniveausenkungen zu erwarten sind, wäre es gut, wenn freiwerdende Gelder für eine weitergehende private Altersvorsorge genutzt würden. Dies wird sich jedoch politisch nicht leicht umsetzen lassen, da zwar weitere Sparanreize gesetzt, die Individuen jedoch wohl letztendlich nicht zum Sparen gezwungen werden können. Beispielsweise scheinen die im Rahmen der Riester-Rente gesetzten Anreize bisher aufgrund der vor allem aus dem Vorschriftenchaos sowie der breiten Produktpalette resultierenden Verunsicherung der Individuen nicht auszureichen. Zumindest wurden bisher wohl bei weitem nicht so viele Verträge, wie im Vorfeld erwartet, abgeschlossen.

Trotz aller Übergangsregelungen werden durch das Urteil auf den ohnehin strapazierten Bundeshaushalt milliarden-schwere Zusatzlasten zukommen. Dies kommt insbesondere deshalb ungelegen, weil Bundesfinanzminister Eichel kürzlich eine Frühwarnung der EU-Kommission nur durch die Zusage abwenden konnte, im Jahr 2004 einen nahezu ausgeglichenen Bundeshaushalt aufzustellen. Jedoch lässt das Urteil erstens viel Gestaltungsspielraum, so dass es nicht als Grund für eine eventuelle Verfehlung der Defizitquote herangezogen werden kann, und zweitens hatten die Politiker seit Jahren Zeit, sich auf ein solches Urteil einzustellen. Schließlich besteht der Streit bereits seit Jahrzehnten, und die Urteilstendenz war absehbar.

Statt jedoch rechtzeitig politische Verantwortung zu übernehmen, wurde die als scheinbar politisch zu heikel empfundene Problematik dem Bundesverfassungsgericht überlassen.

⁷ Vgl. Beise (2002), <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/branchenpolitik/38285/index.php>.

Nach den zunächst heftigen politischen Debatten im unmittelbaren Anschluss an das Urteil ist mittlerweile wieder weitgehend Ruhe eingekehrt. Hauptgrund hierfür dürfte die Erkenntnis sein, dass sich letztendlich wohl für keine Seite aus diesem Thema wirklich Kapital schlagen lässt, denn solange die Gleichstellung von Renten und Pensionen durch eine Streichung von Begünstigungen erfolgt, wird in jedem Fall eine Bevölkerungsgruppe unzufrieden sein. Eine andere Variante ist aber selbst in Wahlzeiten nicht finanzierbar und wäre davon abgesehen auch ökonomisch nicht sinnvoll.

Statt auf einer möglichst raschen, umfassenden Problemlösung wird wohl auch in naher Zukunft das Hauptaugenmerk der Politiker auf der Beruhigung der Rentner liegen. Aussagen⁸ wie »Entscheidend ist, dass die Rentner wissen: In der Summe müssen sie nicht mit deutlich höheren Belastungen rechnen«, oder »Wenn es durch das Urteil zu höheren Steuersätzen für Sozialrentner komme, müsse über entsprechend höhere Freibeträge nachgedacht werden, so dass es einen finanziellen Ausgleich gebe«, sind einer nachhaltigen Problemlösung nicht zuträglich.

Vielmehr sollte sich der Gesetzgeber auf eine Lösung konzentrieren, die eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen Arbeitnehmern und Beziehern von Alterseinkünften beinhaltet. Schließlich sind die heutigen Arbeitnehmer die Verlierer der gesamten Altersproblematik, während die derzeitigen Rentner die Gewinner darstellen. Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass der Gesetzgeber durch das Urteil in

erster Linie nur erneut an seine Aufgabe erinnert wurde. Vermutlich dürfte daher auch dieses Mal das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

Literatur

- Beise, M. (2002), »Leitfaden zum Urteil – Das Geld der Rentner und Beamten«, *Sueddeutsche.de* vom 5. März, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/branchenpolitik/38209/index.php>.
- Binne, W. (2002), *Vortrag beim Pressekontaktseminar 2002 in Bayreuth*, <http://www.vdr.de/vortragbinne.pdf>.
- Borgmann, Chr., P. Krimmer und B. Raffelhüschen (2001), »Rentenreform 1998-2001: Eine (vorläufige) Bestandsaufnahme«, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik – Eine Zeitschrift des Vereins für Socialpolitik*, 319–334.
- Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2002), *Gemeinsame Pressemitteilung: »Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen«* vom 6. März, www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Pressemitteilungen-.395.10988/Entscheidung-des-Bundesverfassungsgerichts-zur-u...htm.
- BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002, <http://www.bverfg.de>.
- Hagelüken, A. (2002), »Rentner sollten sich nicht verrückt machen lassen – Gleichbehandlung aller Ruheständler hat nach Meinung des Wirtschaftsweisen Bert Rürup keine Kürzung der laufenden Altersbezüge zur Folge«, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 53 vom 4. März, 2.
- Oberfinanzdirektion Hannover (2002), *Merkblatt zur Rentenbesteuerung*, <http://www.steuer.niedersachsen.de/Service/Rentenmerkbl.htm>.
- Schrinner, A. (2002), »Nachgefragt: Bert Rürup – Das ist zu verkraften«, *Handelsblatt* Nr. 45 vom 7. März, 2.
- Schumacher, O. (2002), »Der kleine Unterschied – Pensionäre zahlen Steuern, Rentner meist nicht: Finanzexperten und vermutlich auch die Verfassungsrichter finden das ungerecht«, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 53 vom 4. März, 2.
- SRzG (1998), *Positionspapier Rente der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen*, www.srgz.de/was_wir_tun/positionen/positionspapier_rente.html
- Statistisches Bundesamt (2000), *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland*, 448–454.
- Sturm, N. (2002), »Rentenversicherer ärgern sich über Urteil«, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 57 vom 8. März, 20.
- Wiegard, W. (2001), *Nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften: Das trojanische Pferd der Befürworter einer Konsumsteuer*, [www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/WiWi/Wiegard/start/publications/wiegard_k007_\(2001\)_nachgelagerte-besteuerung-alterseinkunfte.pdf](http://www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/WiWi/Wiegard/start/publications/wiegard_k007_(2001)_nachgelagerte-besteuerung-alterseinkunfte.pdf).

⁸ Klaus Brandner, sozialpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, gegenüber der SZ, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/branchenpolitik/37949/index.php.

Anhang

Rechenbeispiel:

Allinstehender Rentner bezieht ab dem 65. Lebensjahr eine Altersrente von monatlich 1 500 €, im Jahr also 18 000 €	Ein Beamter im Ruhestand (unverheiratet) mit einer Pension von monatlich 1 500 €, also 18 000 € im Jahr
Einnahmen 18 000 €	Einnahmen 18 000 €
Ertragsanteil (27%) 4 860 €	Minus Versorgungsfreibetrag 3 072 €
Minus Werbungskosten-Pauschbetrag 102 €	Minus Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten 1 044 €
Minus Sonderausgaben-Pauschbetrag (und gesetzliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) 36 €	Minus Vorsorgepauschale (Kranken-, Lebensversicherung u.a.) 1 134 €
= Steuerpflichtige Einkünfte 4 722 €	= Steuerpflichtige Einkünfte 12 750 €
Da die Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrages von 7 235 € liegen, fällt keine Einkommenssteuer an.	Jährliche Steuerzahlung 1 341 €
	Davon: Einkommensteuer 1 279 €
	Solidaritätszuschlag 62 €

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.